

**Schutzkonzept
der Pfarrei
Christkönig zur Prävention
sexualisierter Gewalt**

-Institutionelles Schutzkonzept-

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.2	Begriffsdefinitionen	5
1.2.1	Grenzverletzungen	5
1.2.2	Sexuelle Übergriffe.....	6
1.2.3	Strafbare Handlungen	6
1.2.4	Sexueller Missbrauch.....	6
1.2.5	Pädophilie	7
1.2.6	Prävention	7
1.2.7	Intervention	7
2	Soziales Klima und Verhaltenskodex.....	8
3	Personalauswahl und –Entwicklung.....	10
3.1	Hauptamtliche Mitarbeiter*innen.....	10
3.1.1	Angestellte des Erzbistums	10
3.1.2	Angestellte der Kirchenstiftung Christkönig.....	10
3.2	Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen.....	11
3.3	Verantwortlichkeiten	12
3.3.1	Angestellte des Erzbistums.....	12
3.3.2	Angestellte der Kirchenstiftung Christkönig.....	12
3.3.3	Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen	12
4	Pastorale Bereiche.....	13
4.1	Sakramentenvorbereitung	13
4.2	Ministrant*innen-/Kinder-/Jugendarbeit	13
4.2.1	Ministrant*innen- und Jugendarbeit.....	13
4.2.2	Gruppen mit Begleitung der Eltern	14
4.2.3	Gruppen ohne Begleitung der Eltern.....	14
4.2.4	Gruppenfahrten	14
4.3	Besuchsdienst	15
4.4	Einzelgespräche	15
5	Räumlichkeiten	16

6	Social Media / Messenger-Dienste.....	16
7	Ansprechpartner*innen und Veröffentlichung.....	17
7.1	In Präventionsfragen geschulte Person	17
7.2	Präventionsstelle des Erzbistums	18
7.3	Missbrauchsbeauftragte.....	18
8	Interventionsplan.....	19
8.1	Verdachtsfall.....	20
8.1.1	Voraussetzungen	20
8.1.2	Wahrnehmung.....	21
8.1.3	Unterscheidung Missbrauch und Missbrauchsverdacht	22
8.1.4	Selbstschutz.....	23
8.2	Handlungsschritte.....	24
8.2.1	Verdacht auf sexuellem Missbrauch in der Pfarrei	24
8.2.2	Verdacht auf sexuelle Übergriffe bzw. sexuellem Missbrauch durch Ehrenamtliche/Hauptamtliche der Pfarrei.....	25
8.2.3	Handlungsschritte bei sexuellen Übergriffen/sexuellen Missbrauch unter Schutzbefohlenen	28
8.2.4	Handlungsschritte bei sexuellem Missbrauch durch Dritte Personen/Sorgeberechtigten	29
9	Interne Beratungs- und Beschwerdestelle	30
10	Qualitätsmanagement.....	31
11	Datenschutz.....	32
12	Weiterführende Informationen	32

1 Einleitung

In ihrer Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität von Kindern und Jugendlichen, haben sich die deutschen Bischöfe auf „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiter*innen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ verständigt und eine „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ in Kraft gesetzt. Für die Erzdiözese München und Freising wurde zum 01.09.2014 eine Präventionsordnung erlassen. Die Leitlinien, die Rahmenordnung und die Präventionsordnung sind die Grundlage der Präventionsarbeit in der Erzdiözese München und Freising. Die Präventionsordnung sieht die Erstellung eines Schutzkonzeptes für jede Einrichtung im Erzbistum vor.

Ziel des Schutzkonzeptes der Pfarrei Christkönig ist miteinander achtsam umzugehen, eine Kultur des Respekts, der Wertschätzung und die Einhaltung von gebotener Nähe und Distanz zu fördern und zu wahren, um sexuellem Missbrauch im kirchlichen Raum, so wirksam wie möglich, entgegenzuwirken. Hinsehen und nicht wegschauen, handlungsfähig sein, Zivilcourage zeigen und fördern, soll die Leitlinie dieses Konzeptes sein.

Das Schutzkonzept dient dem Schutz aller im Raum der Pfarrei wirkenden Menschen. Die Einhaltung des Konzepts bietet Schutz von Kindern und erwachsenen Schutzbefohlenen, aber auch dem beruflich und ehrenamtlich tätigen Seelsorger*innen und Mitarbeiter*innen. Das subjektiv empfundene oder tatsächliche Machtgefälle zwischen Schutzbefohlenen und Betreuer*innen, sowie Seelsorger*innen, ist von allen Seiten ernst zu nehmen.

1.2 Begriffsdefinitionen

1.2.1 Grenzverletzungen

Grenzverletzungen im Sinne der Präventionsordnung sind Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen. Sie beschreiben im pastoralen oder erzieherischen, sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen ein einmaliges unangemessenes Verhalten, das sowohl geplant, als auch unbeabsichtigt geschehen kann.

Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens nicht nur von objektiven Kriterien, sondern auch vom Erleben und dem Entwicklungsstand des betroffenen Menschen abhängig. Persönliche Grenzen können sehr unterschiedlich ausgeprägt sein. Diese individuelle Unterschiedlichkeit gilt es zu achten und zu respektieren. Dafür ist eine Sensibilisierung in den verschiedenen Bereichen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen notwendig, die es regelmäßig zu thematisieren und zu schulen gilt. Entscheidend ist, die Signale des Kindes oder Jugendlichen wahrzunehmen und darauf entsprechend zu reagieren, beispielsweise den Körperkontakt abubrechen, Grenzverletzungen sind häufig die Folge fachlicher beziehungsweise persönlicher Unzulänglichkeiten Einzelner, oder eines Mangels an konkreten Regeln und Strukturen, von Intransparenz und mangelnder Kommunikation.

1.2.2 Sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe passieren nicht zufällig, nicht aus Versehen. Sie unterscheiden sich von Grenzverletzungen durch die Massivität und/oder Häufigkeit der Grenzüberschreitungen und können eine Folge persönlicher und/oder fachlicher Defizite sein. Abwehrende Reaktionen der betroffenen junger Menschen werden bei Übergriffen ebenso missachtet, wie die Kritik von Dritten. Sexuelle Übergriffe umfassen alle möglichen Formen sexueller Handlungen zu denen man gezwungen, genötigt und gedrängt wird. Seit 2015 können Übergriffe, wie z.B. das Berühren der Brust auch oberhalb der Kleidung als sexuelle Belästigung strafrechtlich verfolgt werden. Sexuelle Übergriffe gehören zu den typischen Strategien, mit denen insbesondere erwachsene Täter*innen testen, inwieweit sie ihre Opfer manipulieren und gefügig machen können.

1.2.3 Strafbare Handlungen

Sexuelle Handlungen an oder mit Kindern unter 14 Jahren sind in jedem Fall verboten. Sie werden mit bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe bestraft. Natürlich können auch sexuelle Handlungen mit oder an älteren Jungen und Mädchen strafbar sein, auch wenn diese volljährig sind.

1.2.4 Sexueller Missbrauch

Als sexueller Missbrauch wird jede sexualisierte Handlung definiert, die unter bewusster Ausnutzung von ungleicher Erfahrung, Macht und Autorität vorgenommen wird. Dieses Ungleichgewicht spielt bei sexualisierten Handlungen an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen immer eine Rolle. Nutzt ein Erwachsener, dem Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren anvertraut sind, z.B. Seelsorger*innen, Gruppenleiter*innen, seine Position aus, um sexuelle Handlungen an oder mit den ihm anvertrauten Kindern und Jugendlichen durchzuführen, macht er sich strafbar.

1.2.5 Pädophilie

Während der Begriff „sexueller Missbrauch“ eine Handlung bezeichnet, bezieht sich der Begriff „Pädophilie“ auf eine Störung der Sexualpräferenz, bei der das sexuelle Interesse hauptsächlich auf Kinder gerichtet ist. Eine solche Störung der Sexualpräferenz äußert sich in sexuellen Fantasien, Wünschen und Verhaltensimpulsen, ist aber nicht mit der Handlung des sexuellen Missbrauchs gleichzustellen.

1.2.6 Prävention

Prävention bedeutet Vorbeugung. Prävention von sexuellem Missbrauch umfasst also Maßnahmen, die sexueller Gewalt gegen Schutzbefohlene vorbeugen sollen. Sie soll alle in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen, befähigen und in ihrer Verantwortung stärken. Um Prävention leisten zu können, müssen Risiken erkannt werden und, wenn möglich, im Vorfeld ausgeschaltet werden. Wo bereits erstes grenzverletzendes Verhalten aufgetreten ist, setzt die Prävention in Form von Intervention ein. Hierbei ist das Ziel, wiederholte Grenzverletzungen zu unterbinden und Schlimmeres zu verhindern.

1.2.7 Intervention

Eine Intervention bei Verdacht auf Grenzverletzungen und sexuellem Missbrauch bedeutet im Grundlegenden Handlungsschritte, die das Ziel haben, den Verdacht aufzuklären, im Falle der Bestätigung des Verdachts Maßnahmen zur Beendigung des Missbrauchs und des Schutzes des Schutzbefohlenen einzuleiten und Konsequenzen und Aufarbeitung des Missbrauchs einzuleiten und durchzuführen.

2 Soziales Klima und Verhaltenskodex

Dieser Verhaltenskodex basiert auf der Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen, sowie erwachsener Schutzbefohlenen. Ziel ist der weitest gehende Schutz vor sexuellen Grenzverletzungen, sexualisierter Atmosphäre und geschlechtsspezifischer Diskriminierung. Der Verhaltenskodex interpretiert gesetzliche Bestimmungen und beinhaltet selbst auferlegte Pflichten und Ziele zur Prävention sexueller Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit.

Die Kinder- und Jugendarbeit der Pfarrei Christkönig tritt entschieden dafür ein, Mädchen und Jungen vor sexuellen Übergriffen zu schützen und Zugriff auf Kinder für Täter*innen in den eigenen Reihen so schwer wie möglich zu machen. Eine klare Positionierung zum Kinderschutz, ein Klima von offener Auseinandersetzung mit dem Thema, Transparenz und Sensibilisierung, ist ein Gewinn für die Qualität unserer Arbeit und erlaubt Kinder und Jugendlichen, als auch Mitarbeiter*innen sich bei uns wohl und sicher zu fühlen.

- Die Kinder- und Jugendarbeit bietet persönliche Nähe und eine Gemeinschaft, in der Lebensfreude und emotionales, ganzheitliches Lernen und Handeln Raum finden. Auch durch altersgemäße Erziehung möchten wir Mädchen und Jungen darin unterstützen, geschlechtsspezifische Identität, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entwickeln und eigenverantwortliche, glaubens- und gemeinschaftsfähige Persönlichkeiten zu werden.
- Die Arbeit mit dem Schutzbefohlenen, aber auch das Verhältnis der Verantwortlichen untereinander, ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten Persönlichkeit und Würde aller Mitmenschen.

- Wir verpflichten uns, konkrete Schritte auch gemeinsam mit den Schutzbefohlenen zu entwickeln und klare Positionen auszuarbeiten, damit in der Kinder- und Jugendarbeit keine Grenzverletzungen, keine sexuelle Gewalt und kein sexueller Missbrauch möglich werden.
- Wir beziehen gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges verbales oder nonverbales Verhalten aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von uns benannt und nicht toleriert.
- Wir gestalten die Beziehungen zu den Schutzbefohlenen transparent in positiver Zuwendung und gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen der Kinder und Jugendlichen werden von uns unbedingt respektiert. Diese bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und persönliche Grenzen der Scham von Kindern und Jugendlichen. Wir brauchen dies auch im Umgang mit den Medien, besonders bei der Nutzung von sozialen Medien, Handy und Internet.
- Wir bemühen uns, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahr zu nehmen und besprechen diese Situationen offen. Im Verdachtsfall ziehen wir (professionelle) fachliche Unterstützung hinzu und handeln nach dem Interventionsplan der Pfarrei Christkönig. Der Schutz der Schutzbefohlenen steht dabei an erster Stelle.
- In unserer Rolle und Funktion als Mitarbeiter*innen der Kinder- und Jugendarbeit haben wir eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung. Wir nutzen keine Abhängigkeiten aus. Jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen hat disziplinarische und strafrechtliche Folgen.

Die Inhalte des Verhaltenskodex gelten für alle ehrenamtlich Tätigen und hauptamtlich Beschäftigten der Pfarrei Christkönig und werden durch die verbindliche Selbstverpflichtung jedes Einzelnen anerkannt. Die Kernpunkte werden in Sitzungen thematisiert und bei Bedarf diskutiert.

3 Personalauswahl und –Entwicklung

3.1 Hauptamtliche Mitarbeiter*innen

3.1.1 Angestellte des Erzbistums

Alle Seelsorger*innen und Verwaltungsleiter*innen müssen alle fünf Jahre ein erweitertes behördliches Führungszeugnis abgeben und eine Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben. Die Sorge hierfür trägt das Erzbistum als Dienstgeber. Darüber hinaus müssen sie den Verhaltenskodex anerkennen.

Sie werden durch das Erzbistum regelmäßig – auch durch ein E-Learning- geschult und erhalten bei Neubeginn in der Pfarrei ein Exemplar des Schutzkonzeptes.

3.1.2 Angestellte der Kirchenstiftung Christkönig

Alle Angestellten der Pfarrei sind bei der Kirchenstiftung Christkönig angestellt. Angestellte im Sinne des Schutzkonzeptes sind alle Mitarbeiter*innen mit Vertrag, auch geringfügig Beschäftigte, auch wenn sie vornehmlich nicht in Bereichen arbeiten, die Einzelkontakte mit Kinder und Jugendlichen beinhalten. Sie müssen alle fünf Jahre ein erweitertes behördliches Führungszeugnis beantragen. Darüber hinaus müssen sie eine Selbstverpflichtungserklärung und den Verhaltenskodex unterschreiben. Die Verantwortung dafür (auch bei Neueinstellung) trägt der Leiter der Pfarrei. Der Verhaltenskodex wird alle zwei Jahre und bei Bedarf im Teamgespräch thematisiert. Darüber hinaus erhalten die Mitarbeiter*innen entsprechende Schulungen und Handreichungen.

3.2 Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen

Alle in der Kinder- und Jugendarbeit (vgl.4) tätigen Ehrenamtlichen, auch ehrenamtliche Mesner*innen müssen analog zu den Hauptamtlichen folgende Voraussetzungen erfüllen: (Dies betrifft alle im Bereich Tätigen, außer kurzfristiger Hilfe zum Beispiel beim Ankleiden im Krippenspiel, die keinen Beziehungsaufbau ermöglichen).

➤ Erweitertes Führungszeugnis

Alle Ehrenamtlichen ab 16 Jahren müssen alle fünf Jahre eine Bescheinigung vorlegen, dass nach Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis durch eine befugte Stelle einem Einsatz nichts entgegensteht. Das Führungszeugnis selbst wird der Pfarrei NICHT übergeben. Die Ehrenamtlichen beantragen ein erweitertes Führungszeugnis, das ihnen dann zugeschickt wird und sie dann einer Stelle (z.B. der Koordinationsstelle des Erzbistums) weitergeben. Hier wird dann eine Unbedenklichkeitsbescheinigung erstellt. Alternativ können Ehrenamtliche ein erweitertes behördliches Führungszeugnis beantragen, dass dann direkt an die Koordinationsstelle des Erzbistums geschickt wird. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung erhalten dann die Ehrenamtlichen.

➤ Selbstverpflichtungserklärung und Verhaltenskodex

Alle Ehrenamtlichen müssen die Selbstverpflichtungserklärung und den Verhaltenskodex unterschreiben. Der Verhaltenskodex wird regelmäßig thematisiert.

➤ Schulung

Alle Ehrenamtlichen werden (abhängig vom Einsatzort und Intensität) geschult. Verantwortlich hierfür ist der Präventionsbeauftragte, beziehungsweise der für den jeweiligen Bereich Zuständige im Seelsorgeteam.

3.3 Verantwortlichkeiten

3.3.1 Angestellte des Erzbistums

Alle Seelsorger*innen und Verwaltungsleiter*innen müssen alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis abgeben und eine Selbstverpflichtungserklärung abgeben. Die Überprüfung der Unterlagen liegt in der Verantwortung des Erzbistums.

3.3.2 Angestellte der Kirchenstiftung Christkönig

Für die Einhaltung von regelmäßigen Schulungen ist der Präventionsbeauftragte zuständig.

Für die regelmäßige (alle 5 Jahre) Beantragung der Führungszeugnisse, sowie die Anerkennung des Verhaltenskodexes und der Unterschrift der Verpflichtungserklärung, ist der Verwaltungsleiter zuständig.

3.3.3 Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen

Ehrenamtliche ab 16 Jahren müssen alle fünf Jahre eine Bescheinigung vorlegen, dass nach Erhalt in das erweiterte Führungszeugnis durch eine befugte Stelle einem Einsatz nicht entgegensteht.

Regelmäßige Schulungen, sowie die Thematisierung des Verhaltenskodexes, werden vom Präventionsbeauftragten durchgeführt und dokumentiert.

Die Vorlage der alle fünf Jahre fälligen Bescheinigungen wird vom Verwaltungsleiter, überprüft.

Die nicht fristgerechte Vorlage oben beschriebener Dokumente führt zu einem Verbot der Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit. Für die Durchsetzung eines Betätigungsverbots ist der/die für den jeweiligen Bereich zuständige Seelsorger*in verantwortlich.

4 Pastorale Bereiche

4.1 Sakramentenvorbereitung

Die Gruppenphasen in Erstkommunion- und Firmvorbereitung sind Orte, die der Aufmerksamkeit bedürfen. Alle Gruppenleiter*innen müssen die unter Punkt 3 beschriebenen Voraussetzungen erfüllen und entsprechend geschult sein. Zum Auftakt der jeweiligen Vorbereitungswege wird Prävention thematisiert.

Eltern werden zur Präventionsarbeit und das Schutzkonzept über die Homepage der Pfarrei Christkönig informiert.

Die Checklisten des Erzbistums München und Freising werden verwendet.

Für alle Einzelgespräche gelten die Maßnahmen unter Punkt 4.4.

4.2 Ministrant*innen-/Kinder-/Jugendarbeit

Persönliche Begegnungen sind Grundlage jeder Jugendarbeit. Deswegen gilt diesem Bereich besondere Aufmerksamkeit. Alle Haupt- und Ehrenamtlichen müssen die unter Punkt 3 beschriebenen Voraussetzungen erfüllen.

4.2.1 Ministrant*innen- und Jugendarbeit

Die Leiter*innen werden im Rahmen ihrer Ausbildung zur(m) Gruppenleiter*innen geschult.

Regelmäßig wird in der Leiterrunde die Präventionsarbeit thematisiert und mindestens einmal jährlich werden die Maßnahmen reflektiert und ggf. überarbeitet. Besonders vor mehrtägigen Fahrten, wie z.B. Zeltlager, oder Sommerfreizeit. Für Gruppenstunden und Freizeiten werden die Checklisten des Erzbistums verwendet.

Die Ministrant*innen haben auch in der Sakristei nur Kontakt mit Hauptberuflichen und Ehrenamtlichen im Sinne von Punkt 3. Gerade beim Helfen des Anlegens liturgischer Kleidung erfragen alle immer das Einverständnis der Ministrant*innen.

4.2.2 Gruppen mit Begleitung der Eltern

Die Betreuungspersonen werden entsprechend geschult und mit den notwendigen Unterlagen versorgt. Einzelkontakte im „Babycafe“, oder den Eltern-Kind-Gruppen, können ausgeschlossen werden, da in aller Regel mindestens ein Elternteil anwesend ist. Sollte es dennoch zu Einzelkontakten kommen, finden diese im öffentlichen Räumen statt. Eine weitere Person wird vor Beginn über das Gespräch in Kenntnis gesetzt.

4.2.3 Gruppen ohne Begleitung der Eltern

Als Beispiel wir hier der Kinderchor genannt. Hier erfolgt stets ein achtsamer Umgang mit den Kindern und Jugendlichen. Schulungen, oder Erklärungen zu Einzelkontakten werden den Verantwortlichen vermittelt. Wünsche der Kinder und Jugendlichen werden respektiert.

4.2.4 Gruppenfahrten

An Veranstaltungen mit Übernachtung von Kindern und Jugendlichen, sind immer männliche und weibliche Betreuungspersonen anwesend. Männliche und weibliche Teilnehmer schlafen in unterschiedlichen und abgetrennten Räumen. Benötigt ein Kind Zuwendung, geschieht das nur in Anwesenheit von mindestens zwei Betreuungspersonen. Die Betreuungspersonen respektieren zu jeder Zeit die Wünsche der Kinder und Jugendlichen.

4.3 Besuchsdienst

Im Besuchsdienst gibt es Einzelkontakte von Person zu Person. Hier wird auf einen sensiblen im Umgang mit den Kindern oder erwachsene Schutzbefohlenen geachtet. Es wird stets darauf geachtet, dass ein Erziehungsberechtigter informiert, beziehungsweise dabei ist. Wir respektieren die Meinung der Kinder und der erwachsenen Schutzbefohlenen.

4.4 Einzelgespräche

Einzelgespräche sind notwendig und im Sinne des personalen Angebots in der Seelsorge wichtig. Sie sind allerdings ein Ort, der besonderer Aufmerksamkeit bedarf.

Sakramentale Einzelgespräche mit Kinder und Jugendlichen finden nur in pfarrlichen/öffentlichen Räumlichkeiten und nur mit dem Wissen weiterer Mitarbeiter*innen statt.

Alle anderen Einzelgespräche finden ebenfalls nur in pfarrlichen/öffentlichen Räumlichkeiten statt. Soweit möglich werden andere Mitarbeiter*innen über die Gespräche informiert. Hausbesuche bei Kinder- und Jugendlichen finden nur in Absprache mit deren Erziehungsberechtigten statt.

5 Räumlichkeiten

Die Räumlichkeiten der Pfarrei Christkönig wurde im Zuge der Erstellung des Präventionskonzepts auf mögliche Gefahren im Bezug auf sexualisierter Gewalt kontrolliert.

Sämtliche Räume verfügen über einen vorgeschriebenen Notausgang.

Die Außenbereiche sind durch Bewegungsmelder auch nachts beleuchtet.

6 Social Media / Messenger-Dienste

In sämtlichen Bereichen ist ein verantwortungsvoller Umgang mit den neuen sozialen Medien wichtig. Hier werden speziell die Persönlichkeitsrechte gewahrt. Der sensible Umgang mit privaten Daten hat hohe Priorität. Es werden stets die Datenschutzrichtlinien eingehalten. Eine Kommunikation über soziale Medien geschieht stets in Form von Gruppenkommunikationen.

7 Ansprechpartner*innen und Veröffentlichung

Alle Ansprechpartner*innen müssen bekannt und dokumentiert sein. So wird dieses Schutzkonzept auf der Homepage der Pfarrei Christkönig zur Verfügung gestellt und kann im Pfarrbüro eingesehen und auch abgeholt werden. Die Ansprechpartner*innen werden allen neuen Ehrenamtlichen vorgestellt, sowie allen Eltern.

7.1 In Präventionsfragen geschulte Person

Die geforderte Bestellung einer in Präventionsfragen geschulten Person übernimmt derzeit ein*e hauptamtliche*r Seelsorger, der nicht Leiter der Pfarrei sein kann. Er wird von den Kirchenverwaltungen formal bestellt.

Der in Präventionsfragen geschulten Person der Pfarrei Christkönig gemäß Beschluss im Umlaufverfahren vom 18.11.2019 ist Herr Gerhard Zanker, Tel.-Nr. 0179/4100141, E-Mail: GZanker@ebmuc.de

Die in Präventionsfragen geschulte Person steht im Austausch mit der Präventionsstelle des Erzbistums und wird geschult. Die Pfarrei strebt die Bestellung einer zweiten ehrenamtlichen weiblichen in Präventionsfragen geschulten Person an.

7.2 Präventionsstelle des Erzbistums

Ansprechpartner für alle Fragen ist die Koordinationsstelle des Erzbistums:

Peter Bartlechner

Präventionsbeauftragter

Diplom Sozialpädagoge (FH)

Telefon: 0151/46138559

E-Mail: PBartlechner@eomuc.de

Lisa Dolatschko-Ajjur

Präventionsbeauftragte

Pädagogin (M.A.)

Telefon: 0160/96346560

E-Mail: LDolatschkoAjjur@eomuc.de

7.3 Missbrauchsbeauftragte

Als „Bischöfliche Beauftragte der Erzdiözese München und Freising für die Prüfung von Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst“ wurden zwei externe Rechtsanwälte ernannt.

Diplompsychologin

Kirstin Dawin

St. Emmeramweg. 39

85774 Unterföhring

Telefon: 089/20041763

E-Mail: K.Dawin@gmx.de

Dr. jur.

Martin Miebach

Pacellistraße 4

80333 München

Telefon: 089/954537130

E-Mail: muenchen@bdr-legal.de

Die Missbrauchsbeauftragten sind auch bei Verdachtsfällen von sexuellen Grenzverletzungen und Übergriffen zu kontaktieren.

8 Interventionsplan

Die Intervention dient der zügigen Klärung des Verdachts und gegebenenfalls der damit verbundenen Beendigung des Missbrauchs. Ebenso dient sie dem nachhaltigen Schutz der vom Missbrauch betroffenen Person und bietet angemessene Hilfestellungen für alle an.

Folgende Vorgehensweisen sind zu beachten, wenn es sich um einen Verdacht gegenüber Mitarbeitenden handelt:

Schritt 1:

Dokumentation nach Gesprächen mit Betroffenen nach der Vorlage der Handreichungen für Ehren- und Hauptamtliche.

Schritt 2:

Weiterleitung des Verdachts an die externen Missbrauchsbeauftragten und der Vorgesetzten. Jede mitarbeitende Person in der Pfarrei Christkönig, aber natürlich auch Betroffene oder Beschäftigte, können sich, auch ohne Absprache mit Vorgesetzten, direkt an die externen Missbrauchsbeauftragten wenden.

Schritt 3:

Externe Missbrauchsbeauftragte werden weitere Schritte einleiten und stehen beratend den Beteiligten zur Seite.

8.1 Verdachtsfall

Um einen Missbrauchsverdacht gut einschätzen zu können, sollten die folgenden Fragen eine Anregung geben, sich mit der Situation auseinanderzusetzen und durch den Blick auf die eigene Antwort, den Verdacht zu klären.

8.1.1 Voraussetzungen

- Umgang miteinander
 - Wie werden Entscheidungen in der Pfarrei getroffen?
 - Wie ist das Machtverhältnis zu bewerten?
 - Wie wird das Kind zu Hause erzogen?
 - Kenne ich das Kind und die Familie gut?
 - Lebt das Kind in einer Familie mit traditionellen Werten?
 - Kümmern sich die Eltern gut um das Kind oder wird es vernachlässigt?
- Sexualität
 - Wie gehe ich selbst mit Sexualität um?
 - Ist das Thema bei uns in der Gruppe, in der Pfarrei ein Tabuthema?
 - Wie geht die Gruppe, bzw. die Pfarrei mit Sexualität um?
- Persönliche Grenzen
 - Wo liegen meine Grenzen?
 - Was ist für mich eine sexuelle Grenzverletzung?
 - Wie habe ich das als Kind wahrgenommen?
 - Was ging mir als Kind zu weit, wann fühle ich mich unwohl?

8.1.2 Wahrnehmung

Es gibt keine eindeutigen Symptome für sexuellen Missbrauch! Verletzungen oder Änderungen im Verhalten können auch auf andere Ursachen zurückgeführt werden. Wahrnehmungen und Gespräche sollten notiert werden. Bei konkreten Hinweisen (Zeichnungen, Bilder, etc.) müssen Aufzeichnungen archiviert werden. Zur Beweisführung können diese Aufzeichnungen sehr hilfreich werden. Wichtig für Dokumentationen sind eine chronologische Reihenfolge der Beobachtungen, sowie Ort und Datum. Folgende Fragestellungen dienen als Hilfestellung:

- Körperliche Auffälligkeiten
 - Hat das Kind; der Jugendliche körperliche Spuren von sexuellem Missbrauch? Sexuelle Übergriffe hinterlassen selten eindeutige Spuren.

- Auffälligkeiten im Verhalten
 - Verhält sich das Kind; der Jugendliche sexuell ungewöhnlich auffällig ggf. nicht altersgerecht?
 - z.B. altersunangemessene sexuelle Ausdrücke/Sprache (auch: Zeichnungen von Genitalien)
 - z.B. altersunangemessene sexualisierte Verhaltensweisen eines Kindes/Jugendlichen
 - z.B. wiederholte sexualisierte Übergriffe gegen Andere

- Eigene Wahrnehmung
 - Wie ist meine Beziehung zu dem Kind/Jugendlichen?
 - Denken Sie an die Sensibilität dieses Themas, wenn Sie mit anderen Kolleg*innen/Leiter*innen über ein Kind/Jugendlichen sprechen. Bleiben Sie allgemein, z.B. ist etwas aufgefallen bei dem Kind/Jugendlichen?
 - Sollte eine spezielle Beratungsstelle hinzugezogen werden?

- Äußerungen des Kindes; des/der Jugendlichen
 - Wie hat sich das Kind; der/die Jugendliche geäußert?
 - Wann und in welcher Weise hat das Kind; der/die Jugendliche Kontakt gesucht?
 - Was hat das Kind; der/die Jugendliche erzählt?
 - Was kann ich tun, wenn ein Kind; ein*e Jugendliche*r auf mich zukommt und von sexualisierter Gewalt spricht?
 - Ruhe bewahren! keine überstürzten Aktionen.
 - Zuhören, Glauben schenken und den jungen Menschen ermutigen sich anzuvertrauen. Erzählungen von Grenzverletzungen ernst nehmen. Kinder zögern bei den Erzählungen. Zu nichts drängen.
 - Partei für den jungen Menschen ergreifen.
 - Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird.
 - Es wird nichts ohne Absprache mit dem Kind/Jugendlichen unternommen.
 - Keine unhaltbaren Versprechungen oder Zusagen abgeben. Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind.

8.1.3 Unterscheidung Missbrauch und Missbrauchsverdacht

- Formen sexueller Belästigung/Missbrauch
 - Es liegt ein Missverständnis vor und ist somit kein Missbrauch.
 - Das Kind; der/die Jugendliche fühlt sich nicht belästigt, aber die andere Person fühlt sich sexuell zu dem Kind/Jugendlichen hingezogen (siehe Pädophilie).
 - Das Kind; der/die Jugendliche fühlt sich belästigt. Dies war aber vom „Täter*in“ unbeabsichtigt (siehe Grenzüberschreitungen).
 - Das Kind; der/die Jugendliche wurde absichtlich belästigt (siehe sexuelle Übergriffe)
 - Das Kind; der/die Jugendliche wurde missbraucht (psychisch, physisch oder sexuell), (siehe strafbare Handlung)
- Übergriffige Personen
 - Der Verdachtsfall bezieht sich auf eine*n Ehrenamtliche*n/Hauptamtliche*n der Pfarrei.
 - Der Verdachtsfall bezieht sich auf eine dritte Person oder einen Sorgeberechtigten
 - Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen

8.1.4 Selbstschutz

- Wen informiere ich?

- Die in Präventionsfragen geschulten Person der Pfarrei, oder die Präventionsbeauftragten des Erzbistums.
- Warum sollte ich jemanden zusätzlich informieren?
 - Sie sollten die Verantwortung nicht alleine tragen und Sie brauchen Hilfe von fachlicher erfahrener Seite. Planen Sie die Handlungsschritte gemeinsam.
- Ergebnisse sichern
 - Dokumentieren Sie alle Aussagen, Gespräche, Wahrnehmungen und auch Ihre Handlungsschritte vor Ort, Datum, sowie in chronologischer Reihenfolge. Diese Dokumentation ist meist der einzige Beweis bei Missbrauch. Auch dient die Dokumentation zu Ihrem Selbstschutz.
- Persönliche Psychohygiene
 - Welche Gefühle löst die Vermutung bei Ihnen aus? Was hilft mir, die ungelöste Situation auszuhalten? Beratungsstellen bieten auch Hilfe für Sie an. Denken Sie auch daran, dass das Kind; der/die Jugendliche durch Ihre Wahrnehmung schon Hilfe bekommen hat und nicht mehr ganz alleine mit seinen Problemen ist.

8.2 Handlungsschritte

8.2.1 Verdacht auf sexuellem Missbrauch in der Pfarrei

- Bewahren Sie Ruhe
- Bei akuter Sachlage situativ und individuell reagieren! Im Folgenden sind Beispiele genannt:
 - Trennung des betroffenen Kindes/Jugendlichen von dem/der vermuteten Täter*in, Trennung von der Gruppe, Beistand für das Kind; den/die Jugendliche*n
 - Vorzeitige Beendigung der Teilnahme des/der Täter*in von der Aktivität
 - Mit der Gruppe (nicht in Anwesenheit des/der mutmaßlichen Täter*in, meist nicht in Anwesenheit des mutmaßlichen Opfers) das Geschehen besprechen, ihren Gefühlen Platz geben und diese aussprechen lassen.
- Dem/Der Betroffenen beistehen und Gesprächsbereitschaft zeigen.
- Hören Sie dem betroffenen Kind/Jugendlichen gut zu, hinterfragen Sie nicht, machen Sie dem/der Betroffenen klar, dass man Unterstützung hinzuziehen wird und trotzdem vertrauensvoll mit der Sachlage und den Informationen umgehen wird.
- Dokumentieren Sie die Gespräche und eventuelle Beweise.
- Handeln Sie nicht überstürzt.
- Besprechen Sie folgende Schritte mit dem Präventionsbeauftragten und ggf. dem Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese.
- Unterscheiden Sie den Missbrauchsverdacht nach Täter*in und gehen Sie vor wie in den jeweiligen Handlungsschritten empfohlen.

8.2.2 Verdacht auf sexuelle Übergriffe bzw. sexuellem Missbrauch durch Ehrenamtliche/Hauptamtliche der Pfarrei

Der/Die Ehrenamtliche/Hauptamtliche hat Vermutungen, dass ein*e Ehrenamtliche*r/Hauptamtliche*r gegenüber einem Kind/Jugendlichen sexuell übergriffig geworden ist.

- Möglichkeit 1 (erhärteter Verdacht)
 - Bei eindeutiger Lage wird der/die Ehrenamtliche/Hauptamtliche sofort von allen Aktivitäten ausgeschlossen.
Vorgehen, wie in den jeweiligen Handlungsschritten empfohlen.
- Möglichkeit 2 (vager Verdacht)
 - Bei Unsicherheiten wird schnellstmöglich im Gespräch mit der in Präventionsfragen geschulten Person der Pfarrei und ggf. durch die Präventions- und Missbrauchsbeauftragten des Bistums eine gemeinsame Beurteilung der Situation vorgenommen.
- Möglichkeit 3
 - Durch die gemeinsame Beurteilung erhärtet sich der Verdacht nicht.
 - Wenn das Verhalten des/der Ehrenamtlichen nur als grenzwertig eingestuft wurde, aber nicht als Missbrauch, dann sollten Sensibilisierungen durch die in Präventionsfragen geschulten Person der Pfarrei durchgeführt werden. Schwerpunkt dieser Sensibilisierungen könnten sein: Prävention sexualisierter Gewalt, Was ist Missbrauch?, Nähe und Distanz, Reflexion über das eigene (Leiter-)Verhalten, etc.
 - Bei grenzwertigem Verhalten eines/einer Hauptamtlichen erfolgen disziplinarische Schritte durch die Vorgesetzten.
- Möglichkeit 4
 - Wird der Verdacht als stichhaltig eingestuft, wird die/der Ehrenamtliche/Hauptamtliche bis zur Klärung der Lage sofort von den Aktivitäten ausgeschlossen (hier muss der Grund nicht gewichtig sein).
 - Die unabhängigen Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese werden informiert.

- Alle weiteren Schritte werden mit den Missbrauchsbeauftragten des Bistums geprüft:
 - Die Unterstützung des Kindes; des/der Jugendlichen
 - Die Unterstützung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen
 - Information und Unterstützung der Eltern.
 - Prüfung der Informationen, die an weitere Ehrenamtliche/Hauptamtliche weitergegeben werden.
 - Die Dokumentation des Missbrauchs und der entsprechenden Intervention.
 - Ob eine Anzeige dieses Missbrauchs sinnvoll ist.

Generell gilt, sollte die in Präventionsfragen geschulte Person in Verdacht stehen, den Missbrauch begonnen zu haben, so wende man sich umgehend an die Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese und gehe wie beschrieben, natürlich unter Ausschluss der in Präventionsfragen geschulten Person der Pfarrei, vor.

Bei einer Bestätigung des Verdachts gilt generell: „Null Toleranz“.

Konsequenzen für den/die Ehrenamtliche*n bei Bestätigung des Verdachts sind an die Situation, den Tatbestand und Täter*in anzupassen.

Mögliche Konsequenzen können sein:

- Unverzögerlicher und kompletter Austausch des/der Ehrenamtlichen aus der Kinder- und Jugendarbeit der Pfarrei, d.h. kein Mitwirken und keine Teilnahme an Kinder- und Jugendgottesdiensten, Ministrantenaktivitäten, Gruppenstunden, Ausflügen, Zeltwochenenden, Hüttenwochenenden, Sommerfreizeiten, o.ä.
- Fortführung der ehrenamtlichen Tätigkeiten, aber mit Einschränkungen, z.B. keine Teilnahme und Mitarbeit bei Übernachtungen, keine alleinige Beaufsichtigung oder Durchführung von Aktivitäten der Kinder und Jugendlichen, ständige Begleitung durch eine*n weitere*n Ehrenamtliche*n.
- Strafrechtliche Folgen

Konsequenzen für Hauptamtliche bei Bestätigung des Verdachts auf Missbrauch eines Kindes eines/einer Jugendlichen erfolgen durch die Vorgesetzten.

8.2.3 Handlungsschritte bei sexuellen Übergriffen/sexuellen Missbrauch unter Schutzbefohlenen

Bei Wahrnehmung und Vermutungen über sexuelle Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen beendet der/die Ehrenamtliche/Hauptamtliche diese und weist auf den respektvollen Umgang hin. Zudem kündigt er/sie ein zeitnahes Gespräch an. Der/Die Ehrenamtliche informiert die in Präventionsfragen geschulte Person.

Je nach Schwere der Übergriffe finden gemeinsame und/oder getrennte Gespräche mit dem Schutzbefohlenen und dem übergriffigen Kind; dem/der übergriffigen Jugendlichen statt.

Es wird der Missbrauchsbeauftragte der Erzdiözese informiert.

Um Missverständnisse zu vermeiden, werden nachfolgende Handlungen empfohlen:

- Es werden die Eltern der Beteiligten informiert (nur wenn dies den Schutz des Kindes; des/der Jugendlichen nicht gefährdet).
- Die in Präventionsfragen geschulte Person entscheidet, welche Informationen an Beteiligte weitergegeben werden.
- Beobachtungen und das Vorgehen werden dokumentiert.
- Bei schweren und/oder wiederholten sexuellen Übergriffen wird einer der Missbrauchsbeauftragten hinzugezogen.
- Der Schutz der Schutzbefohlenen muss gewährleistet werden.
- Je nach Einschätzung wird der übergriffige Schutzbefohlene unverzüglich komplett oder zeitnah begrenzt von den Aktivitäten der Pfarrei Christkönig ausgeschlossen.
- Dem betroffenen Schutzbefohlenen wird Unterstützung angeboten. Seelische und psychologische Unterstützung können durch den Seelsorger*in, einer speziellen Beratungsstelle oder vom Psychologischen Notdienst durchgeführt werden.

8.2.4 Handlungsschritte bei sexuellem Missbrauch durch Dritte Personen/Sorgeberechtigten

- Ein Kind/Jugendliche*r wendet sich an eine*n Ehrenamtliche*n.
- Das Kind; der/die Jugendliche ist in einer prekären Lage, handeln Sie dennoch nicht überstürzt. Konfrontieren Sie den/die vermutliche/n Täter*in nicht! Überstürzte Reaktionen führen oft zum Rückzug der Aussage des Kindes; des/der Jugendlichen und zu einer Verschlimmerung der Situation.
- Beachten Sie die Tipps (s.o.) im Laufe des Gesprächs mit dem Kind; der/des Jugendlichen.
- Dokumentieren Sie das Gespräch.
- Besprechen Sie diese Situation umgehend mit dem Präventionsbeauftragten.

9 Interne Beratungs- und Beschwerdestelle

Die in Prävention geschulte Person nach § 9 der Präventionsordnung kann Beschwerden oder Verdachtsfälle entgegen nehmen. Die geschulte Person darf Verdachtsfälle und Beschwerden nicht selbst bearbeiten und ist

Schutzkonzept der Pfarrei Christkönig, Notburgastr.15, München (Stand 20.01.2020)

verpflichtet, umgehend die externen Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese zu informieren. Die geschulte Person kann Kontaktdaten der externen Missbrauchsbeauftragten an Betroffene oder Beschuldigte weiter geben.

In unserer Pfarrei gibt es öffentlich bekannt gemachte Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene und deren Angehörige.

Die Kontaktdaten der in Prävention geschulten Person der Pfarrei Christkönig gemäß Beschluss im Umlaufverfahren vom 18.11.2019 sind:

Herr Gerhard Zanker, Tel.-Nr. 0179/4100141, E-Mail- GZanker@ebmuc.de

Die Kontaktdaten der externen Missbrauchsbeauftragten lauten wie folgt:

Dipl. Psych. Kirstin Dawin

Dr. jur. Martin Miebach

St. Emmeramweg. 39

Pacellistraße 4

85774 Unterföhring

80333 München

Telefon: 089/20041763

Telefon: 089/954537130

E-Mail: K.Dawin@gmx.de

E-Mail: muenchen@bdr-legal.de

Bitte wenden Sie sich im Bedarfsfall gerne an die Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch

Kontakt Daten siehe Homepage:

<https://www.erzbistum-muechen.de/im-blick/missbrauch-und-praevention>

10 Qualitätsmanagement

An mehreren Punkten im Konzept wurde beschrieben, in welcher Weise wir versuchen, eine kontinuierliche Beschäftigung mit diesem Thema und entsprechende Schulungen aller im Bereich Tätigen und einer Sensibilisierung aller Beteiligten sicherzustellen.

Durch regelmäßige Reflexionen der Maßnahmen und Optimierung am Schutzkonzept, sowie einer ständigen Verbesserung der Abläufe innerhalb der Pfarrei, wird dieses Thema dauerhaft den Verantwortlichen vermittelt.

Alle Veränderungen und Maßnahmen werden vom Präventionsbeauftragten dokumentiert und als aktuelle Version im veränderten Schutzkonzept festgelegt.

11 Datenschutz

Alle angeforderten Unterlagen werden verschlossen aufbewahrt und nur durch den Kirchenverwaltungsvorstand und den Präventionsbeauftragten eingesehen.

Im Zuge der Selbstverpflichtungserklärung erteilen die Ehrenamtlichen dazu explizit ihr Einverständnis.

Im Übrigen gelten die Regelungen des Datenschutzes, wie in der Pfarrei Christkönig.

12 Weiterführende Informationen

Generelle Informationen des Erzbistums:

<https://www.erzbistum-muenchen.de/im-blick/missbrauch-und-praevention>

Handreichung für Ehrenamtliche:

<https://www.erzbistum-muenchen.de/cms-media/media-44445920.pdf>

Fachstellen:

Amyna- Institut zur Prävention von sexuellem Missbrauch: www.amyna.de

Katholische Jugendstelle im Dekanat Nymphenburg: www.jugendstelle-nymphenburg.de

Zartbitter e.V.: www.zartbitter.de

Wildwasser e.V.: www.wildwasser.de

Kinderschutzzentrum München: www.kinderschutzbund-muenchen.de

Das Schutzkonzept tritt durch Umlaufbeschluss der Kirchenverwaltung Christkönig in Kraft
